

Verordnung über die Pensionspreise der kantonalen Schülerheime

RRB vom 15. Januar 1991

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 12 Absatz 1 des Stipendiengesetzes vom 30. Juni 1985¹⁾

beschliesst:

§ 1.²⁾ Pensionspreise

Die Preise für Verpflegung und Unterkunft betragen (Basis Index Mai 1993 = 100 Punkte; Teuerung 0,8% und Mehrwertsteuer von 7,5%):

	Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton Solothurn Wohnsitz haben in Franken	Für ausser- kantonale Schülerinnen und Schüler in Franken
Pensionspreise		
Verpflegung pro Jahr	2977	3564
Unterkunft pro Jahr	1529	2279
Vollpension pro Jahr	4506	5843
Vollpension pro Quartal	1126	1461
Einzelpreise		
Morgenessen	2.90	3.20
Mittagessen	7.60	9.00
Abendessen	6.00	7.50
Total Verpflegung pro Tag	16.50	19.70
Übernachtung	11.00	13.00
Wochenende Samstag/Sonntag	20.00	25.00
Nichtbezug der Verpflegung		
Jahresaufenthalter		
Preisreduktion pro Tag bei Abwesenheit von mehr als 3 Tagen	15	17
Kurzaufenthalter		
Preisreduktion pro Tag bei Verrechnung der Wochenpauschale	15	17

¹⁾ BGS 419.11.

²⁾ § 1 Fassung vom 11. Januar 1999.

414.485.1

§ 2. *Pensionspreise für Kurzaufenthalter*

Die Pensionspreise für Kurzaufenthalter werden vom Erziehungs-Departement festgelegt.

§ 3. *Rechnungstellung*

Die Rechnungstellung erfolgt quartalsweise, bei Kurzaufenthaltern nach Beendigung des Aufenthaltes.

§ 4. *Anpassung Pensionspreise*

Steigt oder fällt der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 5 Punkte seit der letzten Festlegung der Pensionspreise, können die Preise vom Erziehungs-Departement angepasst werden.

§ 5. *Aufhebung geltender Bestimmungen*

Der Regierungsratsbeschluss vom 4. Februar 1986¹⁾ wird auf den 31. Dezember 1990 aufgehoben.

§ 6. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.²⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ Nicht publiziert.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 3. November 1992 am 1. Januar 1993;
- 23. August 1994 am 1. Januar 1995;
- 11. Januar 1999 am 1. August 1999.